62,25 62,3 62,35 62,4 62,45 62,5 62,55 62,6 62,65 62,7 62,75

04,55 04,6 04,65 04,7 04,75 04,8

Fl. 93

Fl. 104

Fl. 101

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 106 XI

Grevener Straße (B 219)

Ernlarweg

siehe Bebauungsplan Nr. 583

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die für einen Bereich bisher geltenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder von Bauvorschriften, die als Bebauungsplan festgelten, aufgehoben.

Anschluß Blatt 1

Anschluß Blatt 3

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 93, 101, 104
Maßstab: 1:500

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf.), den 27. September 1965
(Jaeobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Bebauungsplan Nr. 76 (II) 3 Blätter Blatt 2

Grevener Straße (mittlerer Teil)

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung
- Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt — neu festgesetzt

- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- 57,44 Höhe ü.N.N.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
GmG - Gemeinschaftsgarage
G - Garage
Spo - Sportplatz
Spi - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl
GFZ - Geschoßflächenzahl
BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zulässig
Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 12. November 1964
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 13. November 1964
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.
Münster, den 7. April 1965
Oberbürgermeister — Beigeordneter Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 offengelegen.
Münster, den 3. Juni 1965
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 15. November 1965 als Satzung beschlossen worden
Münster, den 22. November 1965
Oberbürgermeister — Beigeordneter Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 28. Nov. 1966.
Der Regierungspräsident
- 34. 3. a. 5201 -
Im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i.t. ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Dezember 1966 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 37 vom 29. Dezember 1966 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 13. Januar 1967
Der Oberstadtdirektor
I. V.
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Große Bockhorn) Stadtvermessungsoberinspektor

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt